



GEMEINDE TRAUSNITZ

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Benutzung des Landkindergartens Trausnitz**  
**(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**  
**der Gemeinde Trausnitz**

Vom 19.04.2018

Die Gemeinde Trausnitz erlässt aufgrund Art. 8 und Art. 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

**ERSTER TEIL:**  
**Allgemeines**

**§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Trausnitz erhebt für die Benutzung des Landkindergartens Trausnitz Benutzungsgebühren (Elternbeiträge).

**§ 2 Gebührenschuldner**

1. Gebührenschuldner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Gemeinde Trausnitz erhebt für die Benutzung des Landkindergartens Trausnitz Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung.
2. Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

3. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages besteht auch fort, wenn ein Kind die Kindertageseinrichtung aufgrund Erkrankung oder aus persönlichen Gründen vorübergehend nicht besuchen kann
4. Die Gebühren sind im Voraus fällig und sind am Monatsanfang zu entrichten. Bei Unterbrechung des Kindergartenbesuches während des Monats, gleich aus welchen Gründen, erfolgt keine Rückvergütung. Satz 2 gilt auch für Kinder, die während des Monats ausscheiden. Bei Neuaufnahme des Kindes während eines Monats sind die Gebühren nach § 5 dieser Satzung für den vollen Monat zu entrichten.  
Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

## ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

### § 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

### § 5 Gebührensatz

1. Für jeden angefangenen Monat (12x jährlich) werden folgende Gebühren (inkl. Tee-, Spiel- und Beschäftigungsgeld) erhoben:

- a) für Kinder ab einem Jahr bis drei Jahre:

Buchungszeit	Elternbeitrag/Monat
3 – 4 Std. (Kernzeit)	95,00 €
4 – 5 Std.	105,00 €
5 – 6 Std.	115,00 €
6 – 7 Std.	125,00 €

Erreicht ein Kind während des Jahres das 3. Lebensjahr, so ist ab 1. des Folgemonats die Gebühr für Kinder ab 3 Jahren zu entrichten.

- b) für Kinder ab 3 Jahre bis zum Einschulungsalter:

Buchungszeit	Elternbeitrag/Monat
4 – 5 Std. (Kernzeit)	66,00 €
5 – 6 Std.	76,00 €
6 – 7 Std.	86,00 €

2. Das Teegeld beträgt monatlich 3,00 €.  
Es werden Tee, Mineralwasser und Apfelsaftschorle angeboten.
3. Das Spiel- und Beschäftigungsgeld beträgt monatlich 4,00 €.

4. Für die Vorschulkinder wird monatlich ein Elternbeitragszuschuss in Höhe von derzeit 100,00 € vom Freistaat Bayern gewährt, welcher von den Gebühren abgezogen wird. Beträgt der Buchungsbeitrag weniger als 100,00 € wird der Restbetrag nicht ausgezahlt, sondern bleibt beim Träger der Einrichtung um das Defizit zu vermindern.

### **§ 6 Geschwisterermäßigung**

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie die Kindertageseinrichtung, so ermäßigt sich die Gebühr ab dem zweiten und jedem weiteren Kind um 10,00 €.

Die Geschwisterermäßigung gilt auch für „Patchworkfamilien“ (angemeldet unter einer Adresse).

## **DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen**

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt zum 01.06.2018 in Kraft.  
Der erste gebührenpflichtige Monat ist September 2018.

Trausnitz, den 19.04.2018

  
Schwandner  
1. Bürgermeister

